Problemstellung und Zielsetzung

setze oder Gesetzesvorhaben Rechtsregeln für die geschlossene Kapitalgesellschaft zu (Publikums-)Kapitalgesellschaften unterscheiden.3 und Regelungsprobleme charakteristisch, die sich deutlich von denjenigen offener märkten gehandelt werden.2 Für diese Gesellschaften sind Organisationsstrukturen Gesellschafterkreis auszeichnen und deren Anteile nicht auf öffentlichen Kapital "Geschlossene Kapitalgesellschaften" sind solche, die sich durch einen beschränkten idealerweise aussehen? Das ist die Kernfrage, deren Beantwortung angestrebt wird entwickeln und zu diskutieren.¹ Wie sollte die "kleine" Kapitalgesellschaftsform Der vorliegende Band unternimmt den Versuch, ohne Rücksicht auf bestehende Ge

gen und Lösungen einzelner Rechtsordnungen selektiv berücksichtigt und in die Anative Aufbereitung bestehender Regelwerke auskommt. Wohl aber werden Erfahrunnisation -, Regelungsstrukturen und Lösungsansatzen - soweit möglich - hinausgeht schiedene Lösungen und deren jeweilige Vor- und Nachteile aufgezeigt. Nicht an-Fragestellungen vordringt. Wo dies nicht möglich erscheint, werden zumindest verund zumindest in bestimmten Fällen zu konkreten Regelungsvorschlägen für einzelne schafter- und Geschäftsleiterhaftung, Anteilsübertragung oder Flexibilität der Orgaüber die Identifikation von wesentlichen Problemfeldern - wie insbesondere Geselllyse einbezogen. Mit dem Begriff der "Regel" wird angedeutet, dass die Diskussion gestrebt wird, einen kompletten Satz von "Modellregeln" zu erarbeiten, wie sie etwa Wir verfolgen einen konzeptionellen Ansatz, der ohne eine umfassende kompara

Der Text beruht auf einem Entwurf von Eidenmüller.

1 Für eine "Metatheorie" der Evolution des Gesellschaftsrechts in unterschiedlichen Jurispany Law: What Matters in an Innovative Economy, in: McCahery/Timmerman/Vermeudiktionen vgl. demgegenüber etwa McCahery/Vermeulen/Hisatake/Saito, The New Comvergence and Persistence in Corporate Governance, 2004. Zu den Entwicklungstendenzen verschiedener Gesellschaftsrechte vgl. Gordon/Roe, Conlen, Private Company Law Reform: International and European Perspectives, 2010, S. 71 ff.

In der neueren rechtswissenschaftlichen und -politischen Diskussion ist eine Tendenz er mit sich bringen und auf Rechtsregeln zur Bewältigung dieser Konflikte, näher dazu § 2 A sen sich immer vor dem Hintergrund eines bestimmten Erkenntnisinteresses rechttertigen of EU Company Law, Brussels, 5 April 2011, S. 8 f. Entsprechende Unterscheidungen müsnicht-börsennotierten zu ersetzen, vgl. etwa Report of the Reflection Group on the Putture lichen Kapitalgesellschaftsformen zugunsten einer solchen zwischen börsennotierten und kennbar, die Distinktion zwischen offenen und geschlossenen bzw. privaten und öffentlassen. Unser Interesse richtet sich auf die Konflikte, die geschlossene Kapitalgesellschaften

3 Damit unterscheidet sich das hier unternommene Vorhaben von dem "European Mode Kapitalgesellschaften zielt, vgl. Baums/Krüger Andersen, The European Model Company Company Law Project", das auf die Entwicklung von Modellregeln für offene (Publikums-) and Financial Regulation: Essays in Honour of Eddy Wymeersch, 2009, S. 5, 14. Law Act Project, in: Tison/de Wulf/van der Elst/Steennot, Perspectives in Company Law

1984 von der American Bar Association für die US-amerikanische close corporation angenommen wurden.⁴

Sollen Regeln für die geschlossene Kapitalgesellschaft in einem Staat praktisch implementiert werden, so ist immer das jeweilige Regulierungsumfeld zu berücksichtigen. Was in einer Jurisdiktion in einem bestimmten Umfeld sinnvoll oder auch nur umsetzbar ist, ist es in einer anderen möglicherweise nicht. An kritischen Stellen der Untersuchung wird auf solche Umsetzungs- bzw. Anpassungsprobleme explizit hingewiesen. Vorausgesetzt wird in jedem Fall, dass neben der zu konzipierenden geschlossenen Kapitalgesellschaft jedenfalls eine börsengängige Kapitalgesellschaftsform als Rechtsformalternative zur Verfügung steht.

Ein gewisser Schwerpunkt der Untersuchung liegt auf der Struktur geschlossener Kapitalgesellschaften in Europa. Vor einigen Jahren hatte die Europäische Kommission einen Entwurf für das Statut einer "Europäischen Privatgesellschaft" (Societas Privata Europæa, SPE) vorgelegt. Der Entwurf zielte auf die Schaffung einer europäischen (supranationalen) Rechtsform für geschlossene Kapitalgesellschaften. Die Kommission beabsichtigte damit, der "Europäischen Aktiengesellschaft" (Societas Europæa, SE) ein Regelwerk an die Seite zu stellen, das insbesondere von kleinen und mittleren Unternehmen, die grenzüberschreitend tätig sind, genutzt werden kann und soll.6

Bereits kurz nach Vorlage des Kommissionsentwurfs hatte – vor allem in Deutschland – eine intensive rechtspolitische und -wissenschaftliche Diskussion um das Für und Wider der Schaffung einer "Europäischen Privatgesellschaft" im Allgemeinen und die vorgeschlagenen Entwurfsbestimmungen im Besonderen eingesetzt. Nach diversen Kompromissvorschlägen ist der Entwurf am 30./31.5.2011 im Rat mangels Einstimmigkeit einstweilen gescheitert. Die wissenschaftliche und politische Diskus-

4 American Bar Association, Model Business Corporation Act Annotated: Professional Corporation Supplement: Close Corporation Supplement, 1984.

5 Vorschlag f
ür eine Verordnung des Rates über das Statut der Europ
äischen Privatgesell schaft, KOM(2008) 396 endg. v. 25.6.2008.

KOM(2008) 396 endg. v. 25.6.2008, S. 2.

7 Im unmittelbaren Vorfeld des Entwurfs noch Drury, EBOR 9 (2008), 125; sodann Davies, FS Hopt, 2010, S. 479. Vgl. für die deutsche Diskussion stellv. die Stellungnahme des "Arbeitskreises Europäisches Unternehmensrecht", NZG 2008, 897; Teichmann, VGR 14 (2008), 55; Hommelboff, ZHR 173 (2009), 255; Siems/Rosenhäger/Herzog, DK 2008, 393; Hadding/Kießling, WM 2009, 145; Wicke, GmbHR 2011, 566; Jung, in: Jung, Supranationale Rechtsformen im Typenwettbewerb, 2011, S. 49 ff.

Vgl. Rat der Europäischen Union, Mitteilung an die Presse PRES/11/146: 3094. Tagung des Rates: Wettbewerbsfähigkeit (Binnenmarkt, Industrie, Forschung und Raumfahrt), Brüssel, 30. und 31. Mai 2011, erhältlich unter http://europa.eu/rapid. Ob und ggf. wann ein erneuter Anlauf gestartet wird, ist ungewiss. Die "Reflection Group on the Future of EU Company Law" scheint ein anderes Modell zu bevorzugen, nach dem die Mitgliedstaaten durch eine Richlinie verpflichtet würden, eine extrem einfach gestaltete Ein-Personen-Kapitalgesellschaftsform nationalen Rechts vorzuhalten, die als Konzerntochtet, aber auch von Unternehmensgründern genutzt werden könnte, vgl. Report of the Reflection Group on the Future of EU Company Law, aaO (Fn. 2), S. 30, 57 f., 66 f.

wie Verbesserungsmöglichkeiten. Dadurch gerät zweierlei aus dem Blick: erstens die engt die Perspektive auf ein konkretes Regelwerk, dessen Vorzüge und Schwächen soträgt dazu bei, die Qualität des "Produktes" SPE – so dieses doch noch auf den sion zur SPE wird gleichwohl weitergehen. Sie zwingt zur Vergewisserung über die unternommenen Anstrengungen, das heimische Rechtsumfeld für geschlossene Kapistaaten. Die jungst etwa im Vereinigten Königreich, in Frankreich, Spanien sowie steht nämlich nicht nur im Hinblick auf die Schaffung einer neuen europäischen geschlossene Kapitalgesellschaft (in Europa) sind bzw. sein sollten. Reformbedarf be-"Markt" kommen wird – zu verbessern. Gleichzeitig ist nicht zu verkennen, dass det Aufgaben des europäischen Gesetzgebers auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts und sicht kann insoweit das sehr liberale Recht der US-amerikanischen Limited Liability talgesellschaften attraktiver zu gestalten, machen dies sehr deutlich. 10 In mancher Hin-Rechtsform, sondern auch bezüglich der einschlägigen Regelwerke der Mitgliedkonzipierte, und zweitens - noch wichtiger -, welches ganz allgemein Regeln für die Frage, wie eine SPE aussehen könnte und sollte, wenn man sie "auf der grünen Wiese" Fokus der Diskussion auf das "Projekt SPE" auch Nachteile mit sich bringt: Er ver-Company (LLC) als Inspirationsquelle und Reformmotor dienen. 11 Deutschland unter dem Eindruck eines "Wettbewerbs der Gesellschaftsrechte"

In § 2 wird zunächst der analytische Rahmen für die folgende Untersuchung entfaltet. Identifiziert werden die in geschlossenen Kapitalgesellschaften typischerweise auftretenden (Interessen-)Konflikte und Regelungserfordernisse. Unterschiedliche Regelungsziele, -inhalte und -formen werden erörtert. In den folgenden §§ 3 bis 5 geht es sodann um Regeln für das Verhältnis zwischen den Gesellschaftern, zwischen Gesellschaftern und Geschäftsleitern sowie zwischen der Gesellschaft bzw. ihren Gesellschaftern und Dritten. In allen diesen Abschnitten steht die forschungsleitende Frage im Vordergrund, wie sich die Kosten, die mit diversen (Interessen-)Konflikten verbunden sind, verringern bzw. vermeiden lassen. § 6 beschäftigt sich demgegenüber mit der Errichtung einer geschlossenen Kapitalgesellschaft und der Anteilsübertragung, den damit verbundenen Kosten und deren Senkung. Den regulatorischen Besonderheiten einer europäischen geschlossenen Kapitalgesellschaft ist schließlich § 7 gewidmet.

9 Empirische Studien haben sowohl für Europa als auch für die USA gezeigt, dass auch die Inkorporierungsentscheidungen geschlossener Kapitalgesellschaften – und nicht nur diejenigen offener (Publikums-)Kapitalgesellschaften – strategisch auf der Basis eines Kosten/Nurzen-Kalküls der Gründer getroffen werden, vgl. Becht/Mayer/Wagner, 14 J. Corp. Fin. 241 (2008), Dammann/Schändeln, 27 J. L. Econ. & Org. 79 (2011).

10 UK Companies Act 2006; Loi nº 2003-721 du 1 août 2003 pour l'initiative économique, J. O. R. F. nº 179 du 5 août 2003, page 13449; Ley 25/2011, de 1 de agosto, de reforma parcial de la Ley de Sociedades de Capital y de incorporación de la Directiva 2007/36/CE, del Parlamento Europeo y del Consejo, de 11 de julio, sobre el ejercicio de determinados derechos de los accionistas de sociedades corizadas, BOE Núm. 184, 2 de agosto de 2011, Sec. I, Pág. 8746; Geserz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG), BGBl. I/2008, S. 2026.

11 Grundlegend zur Entwicklung der LLC in den USA *Ribstein*, The Rise of the Uncorporation, 2010, S. 119 ff.

Analytischer Rahmen*

A. Geschlossene Kapitalgesellschaften

schützt insbesondere deren Vermögen vor dem Zugriff der Gesellschaftergläubiger, neswegs morphologische Merkmale, die einer Rechtsordnung vorgegeben wären. Es diversifizierung überhaupt erst ermöglicht.² Die genannten Charakteristika sind keidem Zugriff der Gesellschaftsgläubiger isoliert und damit Anteilshandel und Risikowährend die beschränkte Haftung der Anteilseigner deren (Privat-)Vermögen vor schaft der Kapitalgeber - im Sinne einer Koppelung von Verwaltungs- und Vermögungen -, als dass sie ihm unterlägen. Diskurs um Einzelfragen mehr begleiten – im Sinne nicht hinterfragter Rahmenbedinvor allem die ersten beiden Eigenschaften: Die Rechtsfähigkeit der Gesellschaft gensrechten an die Kapitalgeberrolle – maßgeblich seien. Funktional bedeutsam sind gesellschaft darauf verständigt, dass es sich um einen Gesellschaftstyp handele, für den schlossene Kapitalgesellschaften zu entwickeln, erfordert zunächst eine möglichst handelt sich vielmehr um rechtsendogene Eigenschaften, die freilich den kritischen Übertragbarkeit der Anteile, Möglichkeit der Fremdgeschäftsführung sowie Inhabergesellschaften. Die komparativ-funktionale Rechtsanalyse hat sich für die Kapitaltrennscharfe Beschreibung des Untersuchungsgegenstandes: geschlossene Kapitaljuristische Persönlichkeit, beschränkte Haftung (der Anteilseigner), grundsätzliche "Richtige" – oder vielleicht weniger anspruchsvoll: überzeugende – Regeln für ge-

talgesellschaft ausgeprägt sind, ist eine Frage des Einzelfalles. Auch gilt es, hybride einer konkreten Rechtsordnung als konstitutive Elemente einer geschlossenen Kapigrenzt ist, und darüber hinaus jedenfalls potentiell (privatautonomen) Übertragungsan solchen Gesellschaften nicht "börsengangig" sind, der Gesellschafterkreis also bebeschränkungen unterliegen.3 Ob und inwieweit diese (oder andere) Merkmale in Kapitalgesellschaften. Gemeinhin wird darunter die Tatsache verstanden, dass Anteile Ähnliches gilt für das Kriterium der Geschlossenheit als Merkmal geschlossener

2 Hansmann/Kraakman, 110 Yale L. J. 387 (2000) (affirmative asset partitioning, defensive asset partitioning).

4 So lassen es manche Rechtsordnungen genügen, dass die Gesellschafter selbst einen close corporation status wählen, vgl. etwa für das Vereinigte Königreich den Companies Act 2006, der sich darauf beschränkt, für die private company limited by shares (im Gegensatz

> Gesellschaftsformen wie die US-amerikanische Limited Liability Company im Blick beschränkung von der corporation her konzipiert sind.5 zu behalten, deren interne Verhältnisse von der partnership und deren Haftungs-

schaft handelt, bei der sich (einzelne) Familienangehörige ebenfalls in einer Geschäftsoder im Laufe der Entwicklung, etwa durch Erbfälle etc. – um eine Familiengesellder gleichzeitig die Geschäfte führt, gegründet wurde oder es sich - von Anfang an men einem praktischen Bedürfnis: Wenn die Gesellschaft durch einen Unternehmer der Familie etc.) als neue Gesellschafter zuzulassen. geschränkten Voraussetzungen (Eignung zur Geschäftsführung, "Kompatibilität" mit leitungsfunktion engagieren, dann besteht ein Interesse daran, Dritte nur unter ein-Das rechtliche Charakteristikum der Geschlossenheit folgt bei vielen Unterneh

schen Gesellschafter- und Geschäftsleiterposition verloren gehen und dass die Gesellverstärkt den Wunsch nach aktivem Engagement in der Gesellschaft, zumal in einem Reihe weiterer typischer Merkmale dieser Kapitalgesellschaftsform, die für deren von Publikumskapitalgesellschaften.⁸ Auf der anderen Seite bringt der beschränkte vestiert haben, weniger effiziente Risikoträger sind als gut diversifizierte Aktionäre schafter, die häufig einen erheblichen Teil ihres Vermögens in die Gesellschaft indass etwaige Spezialisierungsvorteile durch die Aufgaben- und Rollentrennung zwider Gesellschaft liegt. Aus ökonomischer Sicht hat dies allerdings die negative Folge, Geschäftsleitergehalt häufig die wichtigste Form der Vergütung für die Beteiligung an Gesellschaft ohne weiteres zu verlassen und ihren Anteil "zu Geld zu machen". Dies rechtliche Behandlung bedeutsam sind: Den Gesellschaftern fehlt die Möglichkeit, die Gesellschafterkreis aber auch ökonomische Vorteile mit sich: Verhandlungen und Vereinbarungen zwischen den Beteiligten sind zu vergleichsweise geringen Koster Gleichzeitig ergeben sich aus dem Charakteristikum der Geschlossenheit eine

Gründer nutzen diese Rechtsform ebenso wie etablierte Unternehmen, kleine ebenso "Die" geschlossene Kapitalgesellschaft gibt es in der Rechtspraxis natürlich nicht.

zur plc) das öffentliche Angebot der Gesellschaftsanteile auszuschließen (Sec. 755 Companies Act 2006). Andere demgegenüber stipulieren sachliche Voraussetzungen des Zugangs zu dieser Gesellschaftsform wie etwa eine Höchstzahl von Gesellschaftern, vgl. etwa für Frankreich Art. L. 223-3 C.com. für die Sa.r.l. (höchstens 100 Gesellschafter) oder für Delaware § 342(a)(1) Del. Gen. Corp. L. (höchstens 30 Gesellschafter).

5 Vgl. insoweit vor allem den Revised Uniform Limited Liability Company Act (2006) sowie den Delaware Limited Liability Company Act, 6 Del. C. § 18-101, et seq. (in Kraft seit

6 Sie haben also keine liquide Exit-Option im Sinne von Hirschman, Exit, Voice, and Loyalty: Responses to Decline in Firms, Organizations, and States, 1970.

7 Vgl. Bainbridge, aaO (Fn. 3), S. 798 f.

^{*} Der Text beruht auf einem Entwurf von Eidenmüller.

1 Vgl. Armour/Hansmann/Kraakman, in: Kraakman/Armour/Davies/Enriques/Hansmann/ tional Approach, 2. Aufl., 2009, S. 1. Hertig/Hopt/Kanda/Rock, The Anatomy of Corporate Law: A Comparative and Func-

³ Vgl. Armour/Hansmann/Kraakman, in: Kraakman et al., 2aO (Fn. 1), S. 5.f., 11 f; Cheffins, Company Law: Theory, Structure and Operation, 1997, S. 49 f; Bainbridge, Corporation Law and Economics, 2002, S. 798 f; Easterbrook/Fischel, 38 Stan. L. Rev. 271, 273 ff (1986). 2010, Einl. Rdn. 37 ff; Wicke, Komm. z. GmbHG, 2. Aufl., 2011, Einleitung Rdn. 10. Aus deutscher Sicht für die GmbH vgl. etwa Fleischer, Münchener Komm. z. GmbHG.

⁸ Vgl. Easterbrook/Fischel, 38 Stan. L. Rev. 271, 274 (1986). Allerdings kann die Risikoaver-Risikoanreiz in Insolvenznähe vgl. demgegenüber § 2 B.III.). Vgl. Bainbridge, aaO (Fn. 3), S. 798; Easterbrook/Fischel, 38 Stan. L. Rev. 271, 274 (1986). denfalls in einem Stadium, das von der materiellen Insolvenz noch (weit) entternt ist (zum sion der Geschäftsleiter auch (ökonomische) Vorteile haben: Diese vermeiden dann ggf. die Eingehung existenzgefährdender und die Gesellschaftsgläubiger schädigender Risiken – je-

angemessen zu ermöglichen und zu strukturieren Grundsatz auch geeignet sein, die anderen Verwendungsformen dieser Rechtsform von Unternehmensgründern verbunden. Diese Regeln müssen vielmehr zumindest im Ausrichtung von Regeln für die geschlossene Kapitalgesellschaft an den Bedürfnissen Allerdings ist mit einer Betonung der Gründerperspektive keineswegs eine einseitige gen ankommt. Konzernsachverhalte werden deshalb im Folgenden nicht betrachtet. im Auge hat, wenn es auf deren Verhalten, Bedürfnisse und für sie sinnvolle Regelunein SPE-Statut. Dies hat Konsequenzen für die Typen von Gesellschaftern, die man ist vergleichsweise niedrig, ein Gesellschafterwechsel eher selten. Insbesondere die nen/mittleren Unternehmen (KMU) genutzt, die an einer Beschränkung der persön-Bedeutung. Sie steht zu Recht auch im Vordergrund des Kommissionsvorschlages für Gründerperspektive ist demzufolge für die vorliegende Untersuchung von zentraler eine geschlossene Kapitalgesellschaft praktisch als Rechtsform von neuen oder kleivon einem Leitbild ausgehen sollte und, wenn ja, von welchem. Besonders häufig wird stellt sich die Frage, ob die Konzeptionierung von Regeln für diese Gesellschaftsform sichts dieser typologischen Vielfalt und unterschiedlichen Nutzungsmöglichkeiten lichen Haftung ihrer Gesellschafter interessiert sind. 10 Die Zahl der Gesellschafter den, eine erwerbswirtschaftliche oder gemeinnützige Ausrichtung haben etc. Angesein, als Ein-Personen-Unternehmen ebenso wie als Konzerntochter eingesetzt werwie große, die Gesellschaft kann stärker personalistisch oder kapitalistisch organisiert

Typen von (Interessen-)Konflikten

nicht eliminieren lassen.¹³ Diese Probleme wachsen mit steigender Zahl der Gesell und Konflikten einhergeht, die zu Kosten für das Unternehmen führen. 12 Aktionäre stellung) und Kontrolle (Management, Geschäftsleitung) mit Interessenunterschieden talgesellschaften, dass die (personale) Trennung zwischen Eigentum (Gesellschafterkosten anfallen, die sich auch durch vermehrte Kontrolle und selbstbindende Signale um sich als loyale Agenten zu präsentieren, und schließlich unvermeidbare Residual. trollaufwendungen tätigen, Letztere (kostenträchtige) Maßnahmen ins Werk setzen, haben andere Interessen als Vorstände, und das hat zur Folge, dass Erstere Konden zentralen Erkenntnissen der rechtsökonomischen Forschung zu Publikumskapischlossenen Kapitalgesellschaften liegt in den Typen von (Interessen-)Konflikten, die für beide Gesellschaftsformen charakteristisch sind. 11 Bekanntermaßen gehört es zu Der markanteste Unterschied zwischen offenen, kapitalmarktorientierten und ge-

schafter, da es für diese dann immer schwieriger wird, ihr Handeln vis-à-vis den Ge-

schäftsleitern zu koordinieren.

I. Gesellschafter - Geschäftsleiter

gesellschaften eher selten. 16 spezialisierte Kontrollorgane wie etwa ein Aufsichtsrat bei geschlossenen Kapital grund des einfacheren Zugriffs der Gesellschafter auf die Geschäftsleiter sind auch der Lage ist, seine Interessen gegenüber den Geschäftsleitern wahrzunehmen. 15 Auffalls nur eine geringe Rolle. Es kommt hinzu, dass ein kleiner Kreis von Gesellschafschaftern und Geschäftsleitern keine oder - bei partieller Personenidentität - jedenaller deutschen GmbHs der Fall ist,14 spielen Interessengegensätze zwischen Gesellnicht die Regel. Soweit die Gesellschafter selbst die Geschäfte führen, was etwa in 4/5 tern seine Handlungen auch leichter koordinieren kann und deshalb auch besser in Bei geschlossenen Kapitalgesellschaften ist diese Art von Konflikten die Ausnahme,

Gewicht als bei Publikumskapitalgesellschaften. Stattdessen geht es - sofern die Ge-Gläubigern der Gesellschaft. 17 denen Unternehmensbeteiligten, insbesondere zwischen den Gesellschaftern und der um die pflichtengebundene Mittlerrolle der Geschäftsleiter zwischen den verschiesellschafter von der Möglichkeit der Fremdorganschaft Gebrauch machen - primäi Konflikt mit den Gesellschaftern in geschlossenen Kapitalgesellschaften auch weniger Regulatorisch besitzt deshalb im Hinblick auf die Geschäftsleiterposition der

Gesellschafter – Gesellschafter

wie bereits erwähnt – keinen liquiden Markt gibt, der ihre Anteile bewertet und auf schlossenen Kapitalgesellschaft häufig vor allem deshalb besonders prekär, weil esnis der Gesellschafter untereinander und die damit verbundenen Konflikte. 18 Das be-Ein einfacher Ausstieg aus der Gesellschaft zum Marktpreis ist unmöglich. Auch entverfahren erfolgen. Diese sind bekanntermaßen mit großen Unsicherheiten behaftet eines organisierten Kapitalmarktes auf der Basis betriebswirtschaftlicher Bewertungsdem sie diese veräußern könnten. Eine etwaige Anteilsbewertung muss außerhalb Minderheitsgesellschaftern. Für Minderheitsgesellschafter ist die Lage in einer getrifft zum einen und in erster Linie Interessengegensätze zwischen Mehrheits- und Eine zentrale Bedeutung besitzen bei geschlossenen Kapitalgesellschaften das Verhältfällt die Disziplinierung der (Mehrheits-)Gesellschafter durch Kapitalmarktregularier

⁷ Rechtstatsachen etwa zur Nutzung der deutschen GmbH bei Fleischer, aaO (Fn. 3), Einl GmbHG Rdn. 198 ff.

¹ Für einen Überblick über die ökonomische Struktur geschlossener Kapitalgesellschaften vgl. McCahery/Vermeulen, Corporate Governance of Non-Listed Companies, 2008,

¹² 13 Grundlegend Berle/Means, The Modern Corporation and Private Property, 1932.

Jensen/Meckling, 3 J. Fin. Econ. 306 (1976).

Fleischer, aaO (Fn. 3), Einl. GmbHG Rdn. 203

¹⁵

Vgl. Bainbridge, aaO (Fn. 3), S. 798. Vgl. Easterbrook/Fischel, 38 Stan. L. Rev. 271, 278 (1986).

¹⁶ 17 Näher dazu § 4.

Näher dazu § 3.

und – im Extremfall – die Drohung mit einer öffentlichen Übernahme des Unterneh-

ordnungen entwickelten und bedeutsamen Treuepflichten (fiduciary duties).23 sung die sowohl in kontinentalen als auch in einzelnen anglo-amerikanischen Rechtslen Normgefüge schließen. Dazu gehören etwa jedenfalls nach überwiegender Auffasund empfehlenswert, welche Lücken im privatautonomen Selbstschutz bzw. im sozia-Deshalb sind ggf. zwingende rechtliche Regeln als Schutzinstrumente erforderlich schaften stärker wirken (können) als in offenen, bieten keinen verlässlichen Schutz. gung stehen etc. Auch soziale Verhaltensnormen, die in geschlossenen Kapitalgesellnicht proaktiv anzusprechen und zu klären; solche Klärungen erfordern (finanzielle) Ressourcen, die im Einzelfall vielleicht nicht im erforderlichen Umfang zur Verfülichen (familiären) Beziehungen kann eine Neigung bestehen, potentielle Streitpunkte tige Konflikte häufig nicht antizipiert oder Risiken unterschätzt; in engen persön-Gründen defizitär:²² Bei Gesellschaftsgründung oder Anteilserwerb werden zukünf führungs- oder Vetorechte.²¹ Aber dieser Selbstschutz bleibt aus einer Vielzahl von derheitsgesellschafter), beispielsweise in Form vertraglich ausbedungener Geschäftsvon Verhandlungen zwischen den Beteiligten Selbstschutzmöglichkeiten (der Min-Zahl der Gesellschafter und die demzufolge auch (vergleichsweise) geringen Kosten führervertrages mit einem Minderheitsgesellschafter.20 Zwar begünstigen die geringe Mehrheitsgesellschafter "sich genehmigt", oder an die Kündigung eines Geschäftsgesellschafters mit diesem abschließt, an überhöhte Geschäftsführergehälter, die ein gene Verkehtsgeschäfte, welche die Gesellschaft auf Veranlassung des Mehrheitswie andere Vergütungen sehr naheliegend. Man denke beispielsweise an unausgewo-Minderheitsgesellschaftern über offene und verdeckte (Gewinn-)Ausschüttungen so-Aufgrund dieser Situation sind insbesondere Konflikte zwischen Mehrheits- und

denke etwa daran, dass ein Mehrheitsgesellschafter erhebliche firmenspezifische Ingeschlossenen Kapitalgesellschaften bildet, darf – umgekehrt – opportunistisches Vergesellschafter das Zentralproblem des Verhältnisses dieser Gesellschaftergruppen in halten einer Gesellschafterminderheit nicht unerwähnt und -beachtet bleiben. Man Auch wenn eine mögliche "Ausbeutung" von Minderheits- durch Mehrheits-

ausschlagen. Die soeben erwähnten Treuepflichten gehen deshalb als Korrektiv – zu dernisse (als Sperrminorität) blockieren können.24 So lassen sich Sondervorteile herscheidungen durch ausbedungene Vetorechte oder satzungsmäßige Mehrheitserforlegung abgeleitet werden.²⁵ lichen Regelung allenfalls ausnahmsweise im Wege der ergänzenden Vertragsaustrumente des Minderheitenschutzes sollten in Abwesenheit einer expliziten vertrag-Recht – auch in die andere Richtung, und Auflösungs- oder Andienungsrechte als Insvestitionen getätigt hat und Minderheitsgesellschafter nötige unternehmerische Ent-

chanismen zur Auflösung der Situation mittels ergänzender Normen die Handlungsrechtlicher Sicht gilt es hier prima facie, bei Fehlen privatautonomer Regelungen/Meparitätischen Beteiligungsverhältnissen anzutreffen sind ("50-50-Gesellschaft") und potential im Gesellschafterkreis ist mit Pattsituationen verbunden, die vor allem bei Intervention ex post hat dann unerwünschte ex ante-Effekte für andere Fälle. überhaupt zu einer entsprechenden Situation kommt, zu verringern.27 Rechtliche Auflösung einer Pattsituation zu erschweren, um die Wahrscheinlichkeit, dass es dass es eine rationale (privatautonome) Strategie der Gesellschafter sein kann, die fähigkeit der Gesellschaft sicherzustellen.26 Andererseits darf nicht übersehen werden, häufig einen familiären Hintergrund besitzen, der seinerseits konfliktträchtig ist. Aus Ein gerade für geschlossene Kapitalgesellschaften charakteristisches Konflikt-

III. Gesellschafter – Dritte (insbesondere Gläubiger,

aus einer asymmetrischen Teilhabe an Gewinnen und Verlusten: Letztere tragen die position nur (noch) einen geringen Umfang aufweist. Diese Fehlanreize resultieren ergeben sich Fehlanreize für den oder die Gesellschafter, sofern deren Eigenkapital-Kern der Problematik ist insoweit die beschränkte Gesellschafterhaftung. Aus ihr bzw. der Gesellschaft und Dritten, insbesondere den Gläubigern der Gesellschaft. offene - wenn auch mit anderer Nuancierung -, besteht zwischen den Gesellschaftern Ein drittes Konfliktfeld, das geschlossene Kapitalgesellschaften ebenso betrifft wie kante Investitionen mit einem negativen Kapitalwert (aber hohen Zuflüssen bei einem men ihnen demgegenüber voll zugute. Demzufolge tätigen sie möglicherweise ris-Gesellschafter nur noch bis zur Höhe des (verbliebenen) Eigenkapitals, Erstere komwürden, für sie – die Gesellschafter – jedoch weniger attraktiv sind als andere, riskan wert (Unterinvestitionsproblem), die zwar die Eigenkapitalposition (wieder) stärken positiven "Ausgang"), oder sie unterlassen Investitionen mit einem positiven Kapitaltere Investitionen.²⁸

¹⁹ Grundlegend zur Disziplinierungswirkung öffentlicher Übernahmen Manne, 73 J. Pol. Econ. 110 (1965). Modelltheoretisch Tirole, The Theory of Corporate Finance, 2006,

²¹ 20 Für andere Formen/Techniken der Ausbeutung von Minderheitsgesellschaftern vgl McCahery/Vermeulen, aaO (Fn. 11), S. 46.

Vgl. Easterbrook/Fischel, 38 Stan. L. Rev. 271, 279 (1986); Bainbridge, aaO (Fn. 3)

²² 23 pany Law, 2. Aufl., 2010, S. 238. Eine grundsätzliche Erörterung der Abdingbarkeit gesellschaftsrechtlicher Treuepflichten findet sich bei Hellgardt, FS Hopt, 2010, S. 765 Vgl. Fleischer, aaO (Fn. 3), Einl. GmbHG Rdn. 203. (Abbedingung sei eine realistische Option und keineswegs per se unwirksam). Ltd v Jackson & Steeple, Ltd, [1974] 1 W.L.R. 1133, 1144; Davies, Introduction to Com-292. Das Vereinigte Königreich erkennt allerdings bis heute keine mitgliedschaftlichen Treuepflichten zwischen Gesellschaftern als solche an, vgl. Nortbern Counties Securities, Vgl. Bambridge, aaO (Fn. 3), S. 816 ff; Fleischer, aaO (Fn. 3), Einl. GmbHG Rdn. 139 ff,

Vgl. Fleischer, aaO (Fn. 3), Einl. GmbHG Rdn. 276.

²⁴ 25 Vgl. Bainbridge, aaO (Fn. 3), S. 825 ff, Easterbrook/Fischel, 38 Stan. L. Rev. 271, 286 ff (1986); McCahery/Vermeulen, aaO (Fn. 11), S. 52 f.

Vgl. Fleischer, aaO (Fn. 3), Einl. GmbHG Rdn. 296.

²⁶ 27 28 Vgl. Easterbrook/Fischel, 38 Stan. L. Rev. 271, 287 (1986).

Jensen/Meckling, 3 J. Fin. Econ. 306, 335 ff (1976); Myers, 5 J. Fin. Econ. 147 (1977). Näher dazu § 5.

Gesellschafter übereinstimmt.30 bestimmte Konstellationen zeigen lässt, dass ihre Interessenlage mit derjenigen der Geschäftsleiter offener (Publikums-)Kapitalgesellschaften nur insoweit, als sich für größere Unabhängigkeit in der Geschäftsführung. Einem Risikoanreiz unterliegen die tisch, und jene besitzen regelmäßig auch eine durch rechtliche Regeln gesicherte, schäftsleiter typischerweise mit den maßgeblichen Anteilseignern nicht personenidensellschafter die Geschäftsleitung stark beeinflussen (können), also bei geschlossenen Kapitalgesellschaften.29 Bei offenen (Publikums-)Kapitalgesellschaften sind die Ge-Beteiligung wurzeln, ist die Problematik in besonderem Maße dort akut, wo die Ge-Da die Fehlanreize in der Gesellschafterstellung bzw. der gesellschaftsrechtlichen

zur Beseitigung des Risikoanreizes der Gesellschafter/Geschäftsleiter.35 fahrens regelmäßig zum Kontrollentzug über das Gesellschaftsvermögen und dami denken.34 In letzter Konsequenz führt schließlich die Einleitung eines Insolvenzvergende – und in diesem Sinne fehlerhafte – Geschäftsleitungsentscheidungen ist zu Kapitalgesellschaften.33 Aber auch an eine Geschäftsleiterhaftung für gläubigerschädieffekte der beschränkten Haftung deutlich kleiner sind als bei offenen (Publikums-) primär bei geschlossenen Kapitalgesellschaften, bei denen die positiven Wohlfahrts-Gesellschafter (zugunsten bestimmter Gläubiger oder Gläubigergruppen³²), und zwar setzliche Haftungstatbestände in Betracht, insbesondere eine Durchgriffshaftung der ditverträgen) entsprechende Vorkehrungen zu treffen.31 Darüber hinaus kommen ge-Linie haben es die Gläubiger selbst in der Hand, durch vertragliche Kautelen (in Kreschlossenen) Kapitalgesellschaft begegnet werden kann, sind vielgestaltig. In erster Die rechtlichen Regeln, mit denen dem Risikoanreiz der Gesellschafter einer (ge-

pitalgesellschaften seit langem eine sehr kontroverse Diskussion dazu geführt, ob schäftigten Arbeitnehmer. Bekanntlich wird insbesondere für offene (Publikums-)Kabzw. der Gesellschaft selbst. Das gilt insbesondere für die in dem Unternehmen betielle "Konfliktpartner" der Gesellschafter einer geschlossenen Kapitalgesellschaft Abgesehen von den Gläubigern der Gesellschaft sind auch andere Dritte poten-

33

35 4 Vgl. Eidenmüller, ZIP 2007, 1729, 1732 f.

schaften. Allerdings wird sie dort zumeist dadurch abgemildert, dass die Arbeitnehmerzahl (pro Unternehmen) geringer ist und die Anteilseigner häufig einen erhebzipiell stellt sich die Problematik in ähnlicher Weise bei geschlossenen Kapitalgesellbesserten Wohl aller von der Unternehmenstätigkeit Betroffenen zu sehen ist.36 Prinderen primäre Zielsetzung in der Mehrung des Aktionärsvermögens oder in dem versung des Mehrheitsgesellschafters. in der Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Geschäftsleiter auf Veranlas zwischen Mehrheits- und Minderheitsgesellschafter. Er manifestiert sich regelmäßig in dem Interessengegensatz von Arbeit und Kapital, sondern vielmehr in demjenigen tielle Funktion einer korporativen Rendite -, so liegt der typische Konflikt auch nicht venzvermeidung – als ein allein Renditeerwägungen verfolgender Streubesitzaktionär. einem breiteren Sinne interessiert sind - auch und gerade im Hinblick auf die Insollichen Teil ihres Vermögens in das Unternehmen investiert haben und an diesem in Ist ein Arbeitnehmer gleichzeitig Gesellschafter – der Arbeitslohn hat hier die poten-

C. Regelungsziel, Regelungsinhalte und Regelungsformen

ziel erforderlich. Auf dieser Grundlage lassen sich sodann Regelungsinhalte und -forgen möchte, dann ist zunächst eine Vergewisserung über das angestrebte Regelungsmen diskutieren, mit denen dieses Ziel erreicht werden kann. Wenn man Regeln für geschlossene Kapitalgesellschaften entwickeln bzw. vorschla-

I. Regelungsziel

und damit wenig trennscharf. Ohne Konkretisierung und Abwägung mit gegenläufizugrunde gelegt werden.³⁷ Solche Wertungsprinzipien sind allerdings sehr generisch gesichtspunkten unterlegt, die dem Verfasser intuitiv plausibel und überzeugungsden Regelungen vorgeschlagen, so wird dies zumeist mit Argumenten oder Wertungs-Im Gesellschaftsrecht wird eher selten explizit über Regelungsziele diskutiert. Weraussetzungen und in welcher Hinsicht sind Minderheiten schutzwürdig?), kurz: Sie des Gesellschaftsrechts" eingeführt und einer Analyse einzelner Regelungsprobleme Rekurs auf "Sachgesetzlichkeiten", mit dem gelegentlich versucht wird, die Suche liefern die normative Fundierung nicht, die benötigt wird. Das Gleiche gilt für den Schließlich setzen sie voraus, was zu begründen ist (Bsp.: Warum, unter welchen Vorgen Prinzipien bieten sie kein Orientierungs- bzw. Handlungswissen im Einzelfall. heitenschutz" oder "der Kapitalanlegerschutz" als maßgebliche "Wertungsprinzipien kräftig erscheinen. Dies geschieht etwa, wenn "der Individualschutz", "der Minder-

37

²⁹ geschlossenen Kapitalgesellschaft häufig einen großen Teil ihres Vermögens in die Gesellschaft investiert haben und in "schlechten" Zeiten zu verlieren drohen, wenn und soweit sie für Verbindlichkeiten der Gesellschaft (auch) persönlich haften, etwa in Form von Abgemildert wird dieser Anreiz in "guten" Zeiten dadurch, dass die Gesellschafter einer Bürgschaften etc.

Vgl. zur Problematik *Davies,* 7 Eur. Bus. Org. L. Rev. 301 (2006). Vgl. *Tirole*, aaO (Fn. 19), S. 103 ff; *Eidenmüller*, Unternehmenssanierung zwischen Markt im Reorganisationsrecht, 1999, S. 123 ff; Servatius, Gläubigereinfluss durch Covenants: manzierung, 2008. Hybride Finanzierungsinstrumente im Spannungsfeld von Fremd- und Eigenund Gesetz: Mechanismen der Unternehmensreorganisation und Kooperationspflichten

³² 33 spectives, 2004, S. 1, 4 f; Eidenmüller, JZ 2001, 1041, 1049. meulen, The Governance of Close Corporations and Partnerships: US and European Per-Überblick über den Diskussionsstand bei McCahery, in: McCahery/Raaijmakers/Ver-Vgl. Hansmann/Kraakman, 100 Yale L. J. 1879 (1991); Eidenmüller, JZ 2001, 1041, 1048 f.

Vgl. Eidenmüller, aaO (Fn. 31), S. 22 f.

³⁶ Vgl. stellv. Romano, Foundations of Corporate Law, 1993, S. 179 ff; Mülbert, ZGR 1997, 129; Eidenmüller, JZ 2001, 1041, 1043 t.

Vgl. Wiedemann, Gesellschaftsrecht, Bd. I, 1980, 3. Kapitel (S. 355 ff)

nach und den Diskurs über die Wertungsgrundlagen privatrechtlicher Regelsetzung formelhaft zu beenden. Se Ebenso wenig überzeugen kann es, etwa allein darauf abzustellen, ob eine bestimmte Regelung im Regulierungswettbewerb präsumtiv erfolgreich ist bzw. sein wird. Dieser Wettbewerb mag für die nationalen Gesetzgeber ein Datum sein, an dem sie sich zu orientieren haben, wenn sie keine "Marktanteile" verlieren wollen. Als Antwort auf die Frage nach den normativen Grundlagen rationaler Regelsetzung überzeugt der Verweis auf entsprechende Handlungszwänge jedoch nicht.

Fruchtbarer ist es demgegenüber, normative Fragen im Gesellschaftsrecht mit Blick auf die wohlfahrtsökonomischen Konsequenzen bestimmter rechtlicher Regelungen zu beantworten. Dieser Maßstab hat eine klare – wenn auch keineswegs unwastrittene – philosophische Grundlage (Regelutilitarismus), 40 und er liefert in vielen Fällen – keineswegs in allen – eine vergleichsweise trennscharfe Analyse und Bewertung der Konsequenzen unterschiedlicher Regelungsarrangements. Die Plausibilität und Überzeugungskraft des Maßstabes resultieren aus dem universalistischen und keine besondere Gruppe bevorzugenden Ansatz, aus dem prima facie attraktiven Ziel der Wohlfahrtssteigerung bzw. Vermeidung von Verschwendung und aus der Kompatibilität dieses Ziels mit der Förderung privatautonomer Regelsetzung (dazu sogleich). Die Blindheit des Ansatzes gegenüber Verteilungsfragen kann man mit der Erwägung rechtfertigen, dass das Steuer- und Sozialrecht ein wesenlich tauglicherer Mechanismus zur Herstellung erwünschter Distributionsmuster ist als das Privatrecht. 14

Ein Fokus auf die wohlfahrtsökonomischen Konsequenzen bestimmter rechtlicher Regelungen bedeutet keineswegs, dass etwa Fairnessgesichtspunkte unberücksichtigt bleiben müssten. Akteure im Wirtschaftsleben werden regelmäßig auch und gerade durch solche Gesichtspunkte motiviert, nehmen diese also in ihre Präferenzen bzw. ihre Nutzenfunktion auf. ⁴² Allerdings unterscheiden sich die Inhalte der jeweiligen Fairnessvorstellungen häufig stark, und auch ihre motivatorische Kraft ist Individuen-spezifisch. ⁴³ Das gilt insbesondere für materielle Kriterien bzgl. einer fairen Verteilung bzw. eines fairen Ergebnisses. ⁴⁴ Nichtsdestotrotz gibt es bestimmte Prinzipien,

- 38 Grigoleit, Anforderungen des Privatrechts an die Rechtstheorie, in: Jestaedt/Lepsius, Rechtswissenschaftstheorie, 2008, S. 51, 53 ff.
- 39 Für einen Überblick über den gewachsenen Stellenwert des ökonomischen Effizienzziels im Gesellschaftsrecht und in der Gesellschaftsrechtswissenschaft vgl. Fleischer/Zimmer, in: Fleischer/Zimmet, Effizienz als Regelungsziel im Handels- und Wirtschaftsrecht, 2008, S. 9, 21 f, 28 f, 36 f, 41 f.
- 40 Vgl. Eidenmüller, Effizienz als Rechtsprinzip: Möglichkeiten und Grenzen der ökonomischen Analyse des Rechts, 3. Aufl., 2005, S. 173 ff, 175 ff, 213 f.
- Shavell, 71 Am. Econ. Rev. (Papers & Proc.) 414 (1982); Kaplow/Shavell, 23 J. Legal Stud. 667 (1994).
- 42 Aus der reichhaltigen (ökonomischen) Literatur vgl. etwa Febr/Klein/Schmidt, 75 Econometrica 121 (2007); Febr/Schmidt, 114 Q. J. Econ. 817 (1999); Falk/Febr/Fischbacher, 62 Games & Econ. Behav. 287 (2008).
- Vgl. Bübring-Uhle/Eidenmüller/Nelle, Verhandlungsmanagement, 2009, S. 33 f, 65 f.
 Vgl. etwa Brams/Taylor, Fair Division: From Cake-Cutting to Dispute Resolution 1
- 44 Vgl. erwa Brans/Taylor, Fair Division: From Cake-Cutting to Dispute Resolution, 1996; Duve/Eidenmüller/Hacke, Mediation in der Wirtschaft: Wege zum professionellen Kon-fliktmanagement, 2. Aufl., 2011, S. 213 ff.

die nahezu universell verbreitet sind. Dazu gehört etwa die Maxime, dass Ergebnisse zu Lasten einer Partei nur legitim sind, wenn diese die Gelegenheit hatte, ihren Standpunkt in Kenntnis der relevanten Informationen in den Prozess der Entscheidungsfindung einzubringen (Prinzip des "fairen Verfahrens"). Solche oder ähnliche Prinzipien können und sollten bei der Beurteilung unterschiedlicher rechtlicher Regelungen aufgrund ihrer weiten Verbreitung als dem Willen der Beteiligten mutmaßlich entsprechend berücksichtigt werden. Umso mehr gilt dies dann, wenn ein Beteiligter in Verhandlungen über entsprechende Regelungen auf ein entsprechendes Prinzip besonders hingewiesen bzw. dieses betont hat.

Kann man sich auf das Ziel verständigen, dass es bei der Konzeption gesellschaftsrechtlicher Regeln primär darauf ankommt, deren wohlfahrtsökonomische Konsequenzen im soeben beschriebenen Sinne im Auge zu haben, so folgen daraus eine Reihe von Empfehlungen auch für den Umgang mit den im vorangegangenen Paragraphen beschriebenen (Interessen-)Konflikten in einer geschlossenen Kapitalgesellschaft. Allgemein sollte sich eine Rechtsordnung bemühen, die mit solchen Konflikten verbundenen Kosten zu begrenzen bzw. so gering wie möglich zu halten. Entsprechende Kosten verringern die aggregierte Netto-Wohlfahrtsposition aller Beteiligten. Darüber hinaus ist es eine sinnvolle Empfehlung, die mit der Gründung einer Gesellschaft, ihrer Geschäftstätigkeit und der Anteilsübertragung verbundenen (Transaktions-)Kosten ebenfalls möglichst zu minimieren. Auch diese Kosten sind wohlfahrtsmindernd. Diese Handlungsempfehlung erhält ihren besonderen Stellenwert aber aus der Bedeurung von Transaktionskosten für privatautonome (marktmäßige) Aushandelungsprozesse der Beteiligten. Darauf ist jetzt näher einzugehen.

II. Regelungsinhaltı

1. Förderung privatautonomer Gestaltungen

Es wurde bereits erwähnt, dass bei geschlossenen Kapitalgesellschaften Verhandlungen und Vereinbarungen zwischen den Beteiligten aufgrund des vergleichsweise kleinen Gesellschafterkreises leicht(er) möglich sind. Solche Verhandlungen und Vereinbarungen besitzen unter dem Gesichtspunkt einer möglichst wohlfahrtssteigernden Zuordnung von (Handlungs-)Rechten und Pflichten eine große Bedeutung: Privatautonomen Gestaltungen wohnt die Tendenz inne, eine optimale (wohlfahrtsmaximierende) Ressourcenallokation hervorzubringen. Wenn ein Beteiligter ursprünglich über eine Rechtsposition verfügt, die für einen anderen einen größeren Nutzen stiftet, so wird Letzterer diese Position für einen bestimmten Preis erwerben – ähnlich wie bei Gütern, die auf Produktmärkten gehandelt werden.

Vorausgesetzt wird dabei natürlich, dass sich die Beteiligten rational und nutzenmaximierend verhalten, in ihren Aktionen also im Wesentlichen dem ökonomischen

troffenen im Einzelfall gravierende Konsequenzen besitzen. Darauf wird zurückzukommen sein.48 tätsdefizite reagieren, wenn diese ganz verbreitet auftreten und für den oder die Berational und "wissen, was sie tun"), zum anderen deshalb, weil eine solche normative gende Typik die Realität trifft (Geschäftsleute handeln typischerweise überwiegend zu folgen, und zwar aus zwei Gründen: zum einen deshalb, weil die ihm zugrunde lieungeachtet bleibt es doch im Ausgangspunkt gerade in diesem Bereich richtig, dem gische Forschung eine Vielzahl von Formen und Phänomenen systematisch-irrationastehen, dass dies nicht immer der Fall ist. Insbesondere hat die kognitionspsycholo-Rationalität. Allerdings muss die Rechtsordnung dann auf systematische Rationali-Annahme auch erwünschte ökonomische Langfristeffekte hat: Sie "erzieht" zur Leitbild des homo oeconomicus, also demjenigen des rational handelnden Kaufmanns, Leitbild des homo oeconomicus entsprechen. 46 Nun kann zwar kein Zweifel daran belen Verhaltens von Menschen identifiziert, auch im geschäftlichen Bereich. 47 Dessen

nicht nur als solche wohlfahrtsmindernd. Sie verhindern gegebenenfalls auch nütz-Hier liegt der tiefere Sinn der Empfehlung, solche Kosten zu minimieren. Diese sind tionsgewinne können durch (zu hohe) Transaktionskosten zunichte gemacht werden. nem Verhalten im Rechtsverkehr sowie zur Anteilsübertragung, Potentielle Koopera-Gesellschaft und zur Satzungsgestaltung, zur Zurechnung von gesellschaftsbezoge-Recht Aushandelungsprozesse der Beteiligten dadurch unterstützen, dass es deren dungsbedürftige Ausnahme sein (dazu im Einzelnen sogleich). Zum anderen sollte das möglich. Zwingende Regelungen müssen deshalb im Gesellschaftsrecht die begrün-Regelung treffen können, sind entsprechend wohlfahrtssteigernde Arrangements ja wenn die Beteiligten überhaupt eine von der gesetzlichen Ausgangslage abweichende liche privatautonome Gestaltungen der Beteiligten.⁵¹ Kosten verringert. 50 Relevant sind insoweit etwa die Vorschriften zur Gründung einer Regelungen zumindest grundsätzlich nicht zwingend, sondern dispositiv sein. 49 Nur ökonomisch sinnvolle Lösungen hervorzubringen, sollten gesellschaftsrechtliche Da Verhandlungsprozessen zwischen den Betroffenen die Tendenz innewohnt.

4 4 Zu diesem (kritisch) Eidenmüller, aaO (Fn. 40), S. 28 ff.

mie (Behavioral Economics) zum Handels- und Wirtschaftsrecht, 2011, S. 9, 17 ff; Alt-mann/Falk/Marklein, in: Fleischer/Zimmer, aaO, S. 63 ff; Eidenmüller, JZ 2011, 814, Überblick etwa bei Kahneman, 150 J. Inst. Theor. Econ. 18 (1994); monographisch 218 ff; Fleischer/Schmolke/Zimmer, in: Fleischer/Zimmer, Beitrag der Verhaltensökono-Kahneman, Thinking, Fast and Slow, 2011; aus dem deutschen Schrifttum vgl. etwa Bübring-Uhle/Eidenmüller/Nelle, aaO (Fn. 43), S. 38 ff. Eidenmüller, JZ 2005, 216,

dungs- und Kündigungsregeln in Betracht. Als regulatorische Instrumente kommen insoweit insbesondere (zwingende) Abfin

49 historisierend-analytische Rekonstruktion der "Kontraktualisierung" des Gesellschafts-Easterbrook/Fischel, The Economic Structure of Corporate Law, 1991, S. 15 ff, 22 ff. Eine rechts findet sich bei Hansmann/Kraakman, FS Hopt, 2010, S. 747

Vgl. Eidenmüller, aaO (Fn. 40), S. 64.

51 als die Transaktionskosten selbst. Letztere "deckeln" also Erstere. Diese potentiellen Verluste an Allokationseffizienz können allerdings nicht größer sein

2. Replizierung hypothetischer Verhandlungslösungen

schaftsrechtliche Regeln in diesem Fall inhaltlich aussehen? schaften sind es beispielsweise ergänzende Vereinbarungen zwischen Streubesitzausnahmsweise persönlich haftbar sein sollen. Bei offenen (Publikums-)Kapitalgesellgebenenfalls unter welchen Voraussetzungen Erstere für Schulden der Gesellschaft geschlossenen Kapitalgesellschaft und allen ihren Gläubigern zu der Frage, ob und ge-Man denke etwa an potentielle Vereinbarungen zwischen den Gesellschaftern einer prohibitiv hoher Transaktionskosten unmöglich sein bzw. nicht zustande kommen. In vielen Konstellationen werden solche Gestaltungen gleichwohl aufgrund absehbar aktionären, die an hohen Transaktionskosten scheitern können. Wie sollten gesell

ankommen.53 Das aber ist, wie bereits ausgeführt, die Ausnahme und nicht die Regel. micus ("verständige" Parteien), von dem bereits die Rede war und das als – für den gewesen wäre?52 In dieser Frage spiegelt sich das normative Leitbild des homo oeconoständig handelnde Parteien vereinbart, wenn ihnen eine solche Vereinbarung möglich der Figur einer hypothetischen Verhandlungslösung zu orientieren: Was hätten verneint werden, dann ist es als Denkanstoß in einem zweiten Schritt hilfreich, sich an autonomen Entscheidung der Parteien jedenfalls angelegt ist? Muss diese Frage versprechen, desto eher wird es auf den hypothetischen Willen gerade dieser Beteiligten im konkreten Fall jedoch – aus welchen Gründen auch immer – diesem Leitbild ent-Regelfall - angemessene Verhaltensannahme für Akteure im Geschäftsleben bzw. im Ausdruck gefunden hat. Lässt sich ein Regelungsplan explizieren, der in der privatder Parteien fragen, der im Gesellschaftsvertrag vielleicht nur einen unvollkommenen Kontext des Gesellschaftsrechts qualifiziert werden konnte. Je weniger die Beteiligten In einem ersten Zugriff wird man insoweit zunächst nach dem "impliziten Willen"

stande kommt, bei der die Kosten vergleichsweise nicht so stark ins Gewicht fallen.54 in einer "kleinen" geschlossenen Kapitalgesellschaft fehlen, die in einer "großen" zuxis in ähnlichen Fällen hilfreich sein. So mag etwa eine privatautonome Vereinbarung antworten, kann ein Blick auf die gängige gesellschaftsrechtliche Problemlösungspra-Was also, so wäre dann zu fragen, können wir aus der Praxis bei Letzterer für Erstere Um die Frage nach der hypothetischen Vereinbarung verständiger Parteien zu be-

getroffen wird, keineswegs eine Aussage über den zwingenden oder dispositiven Chazeitig ist zu betonen, dass damit zunächst nur eine Aussage über Regelungsinhalte Regulierungsziel einer Wohlfahrtssteigerung Rechnung getragen werden soll. Gleich-Regeln so zu gestalten, dass der wohlfahrtsfördernde Effekt einer (hypothetischen) rakter einer Regelung. Wenn privatautonome Vereinbarungen beispielsweise an prohibitiv hohen Transaktionskosten scheitern, dann ist dies zwar ein Anlass, rechtliche Es ist leicht zu sehen, dass mit der Denkfigur des "hypothetischen Vertrages" den

53 54 Eidenmüller, aaO (Fn. 40), S. 456 ff. Vgl. Cheffins, aaO (Fn. 3), S. 273 f.

⁵² schel, aaO (Fn. 49), S. 15; Cheffins, aaO (Fn. 3), S. 264 ff. Eidenmüller, aaO (Fn. 40), S. 65 ff; Eidenmüller, JZ 2001, 1041, 1043; Easterbrook/Fi-

rechtfertigen sind, ist eine von dem Inhalt dieser Vorschriften getrennte und getrennt zu untersuchende Frage. die Regelung zwingend ausgestaltet. Ob zwingende Vorschriften im Einzelfall zu sächliche Vereinbarungen gänzlich und prinzipiell unmöglich machen sollte, indem es Vereinbarung erreicht wird. Das bedeutet jedoch nicht, dass das Recht deshalb tat-

III. Regelungsformen

1. Zwingende, dispositive und ermöglichende Regels

nicht verhandelbar ist, trägt auf der Metaebene optionalen Charakter. um ihre unternehmerischen Aktivitäten zu verwirklichen.55 Was auf der Primärebene und soweit die Nutzer zwischen verschiedenen Gesellschaftsformen wählen können, sprechen, dass zwingendes Gesellschaftsrecht auf einer Metaebene dispositiv ist, wenn sprechenden Gesellschaft, ist demgegenüber frei. In diesem Sinne kann man davon und für eben diese Rechtsform. Deren Wahl als solche, also die Gründung einer entschieden haben. Zwingend sind die betreffenden Regeln also nur im Rahmen dieser wenn sich Beteiligre für die durch diese Vorschriften konstituierte Rechtsform entaus, so sind zwingende Regeln (mandatory rules) solche, die unabänderlich gelten, Untersuchung von Vorschriften für die geschlossene Kapitalgesellschaft (in Europa) ermöglichenden Regeln zu unterscheiden. Geht man als Gegenstand der vorliegenden Analytisch ist es insoweit zunächst hilfreich, zwischen zwingenden, dispositiven und

weise eine Regel, nach der mehrere Geschäftsleiter gesamtvertretungsberechtigt sind, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, so wäre dies eine dispositive Vorschrift in Gestaltungsmöglichkeiten eröffnen, die sie ansonsten nicht hätten. Besteht beispiels-Sache nach geht es im Kern darum, dass ermöglichende Regeln den Beteiligten (neue) "präsumtiven" und ermöglichende einen "permissiven" Charakter besäßen.58 Der dies terminologisch auch so zum Ausdruck gebracht, dass dispositive Regeln einen weit sie nicht abgewählt würden (opt out). Ermöglichende Vorschriften erforderten demgegenüber ein bewusstes "Hineinwählen" (opt in) der Nutzer.57 Bisweilen wird fig wird der Unterschied darin gesehen, dass dispositive Regeln gelten, sofern und soist bisher die Unterscheidung zu ermöglichenden Vorschriften (enabling rules). Häuvertraglich zu vereinbaren und füllen Lücken in solchen Vereinbarungen.56 Wenig klar Regelungsmuster, entlasten die Parteien von der Notwendigkeit, explizit jedes Detail abbedungen werden können (*default rules*). Solche Regeln informieren über bewährte Dispositive Regeln sind demgegenüber solche, die privatautonom (ohne weiteres)

trüge demgegenüber ermöglichenden Charakter. zungsregelung einen Aufsichtsrat einrichten und dessen Kompetenzen festlegen kann dem soeben beschriebenen Sinne. Eine Norm, nach der eine Gesellschaft durch Sat-

tiv oder ermöglichend auszugestalten, muss er diese Effekte berücksichtigen. Ist eine vorgesehen ist. Wenn ein Regelgeber vor der Entscheidung steht, eine Norm disposimöglichende Regel handelt, dass er aber eingerichtet wird, wenn dies als default rule spiel aufzugreifen - ein Aufsichtsrat nicht eingerichtet wird, wenn es sich um eine ersie besitzen, als wenn wir sie nicht besitzen (sogenannte Besitzeffekte [endowment efob sich die Beteiligten "einwählen" müssen bzw. eine bestimmte Regelung "abwähdieser Kalkül allerdings nicht anstellen. Das Regelungsziel der Wohlfahrtssteigerung Mehrheit (hypothetisch) verständigen würde.60 Sind Besitzeffeke im Spiel, lässt sich Präferenzen haben, sollte sinnvollerweise darauf abgestellt werden, worauf sich die hypothetischen Verhandlungslösung fallen. Da Rechtsformnutzer unterschiedliche Entscheidung zwischen opt in und opt out auf der Basis von Erwägungen zu einer Regelkorrektur aufgrund hoher Transaktionskosten unwahrscheinlich, sollte die fects]).59 Das kann etwa zur Konsequenz haben, dass – um ein soeben erwähntes Bei-Effekte herbeigeführt werden. So bewerten wir Güter nachweislich höher, wenn wir fahrtsmaximierend ist. Zum anderen kann dieses Resultat auch durch psychologische dazu führen, dass eine Ursprungsregelung erhalten bleibt, auch wenn sie nicht wohldiese Frage "Nein" lautet. Zum einen können (prohibitiv hohe) Transaktionskosten len" können? Nach dem bereits Ausgeführten dürfte klar sein, dass die Antwort auf denselben Ergebnissen führen sollten. Ist es – mit anderen Worten – nicht gleichgültig, liefert hier keine eindeutige Lösung.61 Nun kann man sich fragen, ob denn der Sache nach nicht beide Regelformen zu

Grund für zwingende Vorschriften. Es ist deshalb unrichtig, wenn bemerkt wird, exfür den zwingenden Charakter dieser Inhalte ergibt sich daraus jedoch nicht. thetischen Ergebnis einer hypothetischen Verhandlung zu formulieren. Ein Argument aufgrund prohibitiv hoher Transaktionskosten über Regelungsinhalte nicht verhandeln nicht der Fall, so seien zwingende Vorschriften gerechtfertigt.⁶² Wenn die Beteiligter ligten über deren Inhalte zu geringen Transaktionskosten verhandeln könnten. Sei dies terne Effekte seien (nur) dann kein Argument für zwingende Regeln, wenn die Beteilich an einer hypothetischen Verhandlungslösung auszurichten, aber sie sind kein können, dann ist dies ein (guter) Grund, solche Inhalte entsprechend dem hypo-Nach dem Ausgeführten sind hohe Transaktionskosten ein Grund, Regeln inhalt-

punkten zwingende Vorschriften (überhaupt) gerechtfertigt werden können.⁶³ In Das legt die Frage nahe, unter welchen Umständen und mit welchen Gesichts-

⁵⁵ Vgl. Armour/Hansmann/Kraakman, in: Kraakman et al., aaO (Fn. 1), S. 22 t; Bachmann, JZ 2008, 11, 13, 15 ff.

Vgl. Fleischer, ZHR 168 (2004), 673, 692.

⁵⁶ 57 Vgl. Cheffins, aaO (Fn. 3), S. 218 f; Bachmann, JZ 2008, 11, 14 f ("weiche Optionsmo-

⁵⁸ Vgl. Cheffins, aaO (Fn. 3), S. 218 f, 250 ff, 257 ff.

⁵⁹ 60 61 62 Vgl. Eidenmüller, aaO (Fn. 40), S. 125 ff m.w.N

Vgl. Cheffins, aaO (Fn. 3), S. 253 f, 262. Vgl. Eidenmüller, JZ 2005, 216, 223 f, Eidenmüller, JZ 2011, 814, 820.

ein Argument für dispositive, nicht für zwingende Regeln). Vgl. Cheffins, aaO (Fn. 3), S. 245 f. Widersprüchlich Bainbridge, aaO (Fn. 3), S. 840 f (zwingende Regeln bei externen Effekten gerechtfertigt - hohe Transaktionskosten seien

⁶³ Dazu monographisch Haberer, Zwingendes Kapitalgesellschaftsrecht: Rechtfertigung und Grenzen, , 2009

zu korrigieren.69 zukünftige Risiken.68 Das ist ein Grund, gesellschaftsvertraglichen Regelungen mit ständen und in bestimmter Hinsicht schließen lassen. So sind beispielsweise unsere geführt, eine Vielzahl von Phänomenen zutage gefördert, die auf Begrenzungen unseund ihre Vertragsentscheidung nicht von bestimmten Qualitätsmerkmalen abhängig und warum in bestimmten Situationen keine oder die falschen Informationen mitnem Interesse liegen 65 Die informationsökonomische Forschung hat uns gezeigt, dass kritisch gegenüberzustehen und diese gegebenenfalls mittels zwingender Regelungen Relevanz für den Minderheitenschutz (etwa Ausschluss- und Abfindungsklauseln) Fähigkeiten zur Prognose komplexer Kausalverläufe limitiert, und wir unterschätzen rer Rationalität oder sogar systematisch-irrationales Verhalten unter bestimmten Ummachen. 67 Schließlich hat die (kognitions-)psychologische Forschung, wie bereits ausnen. 66 Bisweilen sind verhandelte Inhalte aber auch deshalb nicht optimal, weil Beteigeteilt werden und deshalb zwingende Informationspflichten gerechtfertigt sein kön-Verhandlungsschwäche Lösungen akzeptiert bzw. akzeptieren würde, die nicht in seidenen ein Beteiligter aufgrund von Informationsdefiziten, Irrationalität und/oder dazu führen, dass wohlfahrtsmindernde Gestaltungen vereinbart werden, können ein (guter) Grund für zwingende Regeln sein. 64 Das trifft zu etwa auf Konstellationen, in Lichte des oben formulierten Regelungsziels lässt sich allgemein insoweit folgende ligte rational unwissend sind (im Sinne von: kalkulierend bzw. bewusst unwissend) Leitlinie bestimmen: Störungen in privatautonomen Aushandelungsprozessen, die

gen Rahmenbedingungen für die Implementierung von Regeln für eine geschlossene ist darnit immer eine Funktion der einerseits kontingenten, andererseits aber vorrangider nur Frauen in Betracht kommen – um nur zwei beliebige Fälle herauszugreifen –, Gestaltung von Regeln für die geschlossene Kapitalgesellschaft bedeutsam ist. Ob ein recht übergeordnete (Verfassungs-)Normen geben, aus denen sich im Einzelfall wird es innerhalb einer bestimmten Rechtsordnung regelmäßig dem Gesellschafts-Kapitalgesellschaft in einer bestimmten Rechtsordnung. im Falle der Scheidung seiner Ehe wirksam ist oder aber eine Nachfolgeregelung, nach privatautonom im Gesellschaftsvertrag vereinbarter Ausschluss eines Gesellschafters Relevanz der eingangs in § 1 formulierten These, dass das Regulierungsumfeld bei der Gründe für zwingende Regelungen werden ableiten lassen. Insoweit zeigt sich die Auch dann, wenn privatautonome Aushandelungsprozesse nicht gestört sind,

sofern den Akteuren alternative Rechtsformen zur Verfügung stehen, sind auch Ebenso wie zwingende Regeln auf einer Metaebene gegebenenfalls optional sind,

praktisch. Man denke etwa an das bereits angesprochene Beispiel einer Vorschrift, die dessen Kompetenzen dann nicht der Satzungsgestaltung unterliegen, sondern ver-Mischformen zwischen ermöglichenden und zwingenden Regeln vorstellbar und Wahl zugunsten der Regelung ausgeübt wird, inhaltlich zwingend ist. 70 bindlich vorgegeben werden, liegt eine ermöglichende Regelung vor, die, wenn die für eine geschlossene Gesellschaft die Errichtung eines Aufsichtsrates gestattet. Wenn

Regeln und Prinzipien

gelten, lassen sich aus einem Prinzip nicht ableiten. Regeln können abdingbar oder Prinzip) sind unabhängig voneinander. geln würden immer zwingend gelten, und Prinzipien wären demgegenüber immer zwingend sein. Gleiches gilt für Prinzipien. Falsch wäre demnach die Annahme, Rezipien abgewogen werden.⁷² Regelhafte Rechtsfolgenanordnungen, die ausnahmslos ausnahmslose Rechtsfolgenanordnung enthalten. In diesem Sinne gelten Regeln unsene Kapitalgesellschaften gesprochen. In einem methodisch-technischen Sinne sind dispositiv. Die beiden Formen der Kategorisierung (zwingend/dispositiv - Regel/ Ziel in möglichst hohem Maße zu verwirklichen, müssen aber mit gegenläufigen Pringegenüber "Optimierungsgebote": Sie verpflichten dazu, ein bestimmtes rechtliches bedingt, sie besitzen einen "Alles-oder-Nichts-Charakter".⁷¹ Prinzipien sind dem-Regeln Vorschriften, die für einen bestimmten Tatbestand eine klare und vor allem Prinzipien. Bis jetzt wurde untechnisch allgemein (nur) von "Regeln" für geschlos-Formal bedeutsam ist eine weitere Unterscheidung: diejenige zwischen Regeln und

gemäß weniger vorhersehbar). Welches Nennkapital eine geschlossene Gesellschaft dung demgegenüber im Streitfall von den Gerichten getroffen werden und ist naturparenz eine große Rolle spielen (bei Prinzipien muss die nötige Abwägungsentscheiwenden, wo sich klare und unbedingte Rechtsfolgenanordnungen für bestimmte ter" von Regeln spricht dafür, diese Form nur dort – aber auch immer dort – zu vertechnik wählen sollte, ist eine Frage des Einzelfalls. Der "Alles-oder-Nichts-Charakkretisierung (Treuepflicht versus Risikobegrenzung und Limitierung eigenen [finanbeteiligen hat, ist demgegenüber eher eine Frage der Prinzipienabwägung und -konüber) an Sanierungsmaßnahmen in einer existenzbedrohenden Unternehmenskrise zu Loyalitäts- oder Treuepflicht (der Gesellschaft bzw. den Mitgesellschaftern gegenchen Voraussetzungen und mit welchem Inhalt sich ein Gesellschafter aufgrund einer Fragen, die durch klare Regeln normiert werden können und sollten. Ob, unter welaufweisen muss, wie dieses aufzubringen und zu erhalten ist – das sind exemplarische Tatbestände treffen lassen und, besonders wichtig, wo Rechtssicherheit und Trans-Unter welchen Umständen ein Gesetzgeber die eine oder die andere Regelungs-

2

²² Vgl. Bachmann, JZ 2008, 11, 12 m.w.N.

Bainbridge, aaO (Fn. 3), S. 840, spricht insoweit plastisch davon, dass eine der Parteien "... demonstrably unable to protect itself through bargaining ..." ist. Vgl. Coffe, 70 Va. L. Rev. 717 (1984). Für die Gegenposition vgl. Easterbrook/Fischel, 70

⁶ Va. L. Rev. 669 (1984)

⁶⁷

Vgl. Akerlof, 84 Q. J. Econ. 488 (1970). Vgl. Fleischer, aaO (Fn. 3), Einl. GmbHG Rdn. 279 f. Vgl. Eidenmüller JZ 2005, 216, 223.

⁶⁹ 88

⁷²⁷ Bachmann, JZ 2008, 11, 15 ff, spricht insoweit von einem "strengen Optionsmodell".

Grundlegend zum Verständnis einer Rechtsordnung als Ordnung von Regeln in diesem Sinne Hart, The Concept of Law, 1961.

Alexy, Begriff und Geltung des Rechts, 1992, S. 120.

dort prägen die jeweiligen Systeme und das Selbstverständnis der Gerichte. Rechtskreis. Gesetzesrecht hier und Fallrecht sowie policy-making durch die Gerichte Rolle der Gerichte nach wie vor maßgeblich von derjenigen im angelsächsischen Rolle: In vielen kontinentaleuropäischen Rechtsordnungen unterscheidet sich die ren und kompetent gelten kann. Auch spielen Rechtssystem und -kultur eine große strategie auch relevant, ob und inwieweit eine bestimmte Jurisdiktion über eine propienabwägung und -konkretisierung ist für die Wahl der geeigneten Regulierungsziellen] Engagements).73 Angesichts der stärkeren Rolle der Gerichte bei der Prinzifessionelle Gerichtsbarkeit verfügt, die im Hinblick auf derartige Aufgaben als erfah-

3. Regeln und Standards

rechtsfortbildenden Regelbildung. insbesondere des Vertrauens in die Professionalität und Kompetenz der Gerichte zur insoweit bis zu einem gewissen Grade eine Funktion des jeweiligen Justizsystems und den einhergeht. Die Wahl der angemessenen Regulierungsstrategie ist daher auch rung von Prinzipien mit Beurteilungsspielräumen für den oder die Rechtsanwenden-Dieser rechtsmethodische Unterschied sollte allerdings nicht den Blick darauf verstelstimmter Tatbestand ist auf die Elemente eines konkreten Einzelfalls anzuwenden. würde etwa eine Vorschrift gehören, nach der Geschäftsführer bei ihren Handlungen scheint derjenigen zwischen Regeln und Standards zugrunde zu liegen.75 Zu Letzteren len, dass die Konkretisierung von Standards ebenso wie die abwägende Konkretisiedie Talbestandsbestimmung im Vordergrund: Ein vergleichsweise offener und unbeim Lichte konfligierender bzw. konkurrierender Prinzipien geht, steht bei Standards haben. Während es bei Prinzipien allerdings primär um die Rechtsfolgenbestimmung (oder Unterlassungen) die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsleiters aufzuwenden Der Sache nach eine ähnliche Unterscheidung wie zwischen Regeln und Prinzipien

die Rechtssicherheit hier immerhin dadurch erhöhen, dass ein (vager) Standard mit verhandlung ihres Engagements in der Gesellschaft zwingt. Rechtstechnisch lässt sich die Beteiligten bei einer fundamentalen Veränderung der Verhältnisse zu einer Neuten Maßstab für die Geschäftsleiterhaftung beispielsweise an eine Vorschrift, welche allerdings zumeist keine sinnvolle Alternative. Man denke neben dem soeben erwähneine Vielzahl von Situationen treffen wollen, gibt es zur Normierung eines Standards Dort, wo der Gesetzgeber oder die Parteien zukunftsbezogene Anordnungen für

bei einer tatbestandlich eng limitierten Regel. muss –, so zeigt sich ein weiterer Vorteil darin, dass eine Umgehung schwieriger ist als des Recht ausgestaltet - was wie bei Prinzipien der Fall sein kann, aber keineswegs konkretisierenden Regelbeispielen kombiniert wird. Wird ein Standard als zwingen-

etwa für den gesellschaftsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz zu konstatieren. gesellschaft bedeutsamen Treuepflichten: Sie sind sowohl Standard als auch Prinzip. auf der Tatbestands- als auch auf der Rechtsfolgenseite vage und konkretisierungs-Konkretisierung und Abwägung mit gegenläufigen Prinzipien gewinnen. Gleiches ist Subsumtionsfähige Aussagen lassen sich auf ihrer Basis nur nach tatbestandlicher bedürftig sind. Das gilt insbesondere für die im Recht der geschlossenen Kapital-Bestimmte Rechtsnormen besitzen einen Hybridcharakter insofern, als sie sowohl

4. Regelungsaufträge

voraussetzung ist (vgl. Art. 10 SPE-VO-E)." europäische Gesetzgeber im Zusammenhang mit dem eingangs erwähnten Projekt SPE-VO-E). Unklar ist allerdings, ob und in welcher Hinsicht die Erfüllung dieser haben die Gesellschafter bestimmte Fragen/Materien in der Satzung zu regeln (Art. 4 einer "Europäischen Privatgesellschaft" Gebrauch gemacht hat bzw. machen möchte Verpflichtung nach dem Verordnungsentwurf der Kommission eine Eintragungs-Es geht um sogenannte "Regelungsaufträge". Im konkreten Fall des SPE-Projektes Schließlich ist noch auf eine besondere Regelungsform einzugehen, von der jüngst der

recht gelegentlich nachgesagt werde. 78 Dass es einen solchen Status quo-bias gibt bzw. geben kann, hatten wir bereits gesehen (Besitzeffekte). die Neigung zur Bewahrung des Status quo aufweise, die dem dispositiven Gesetzeselegant lösbar ist. Ganz allgemein wird für diese Regelungstechnik angeführt, dass sie erörtert und beschrieben wurde. Im besonderen Kontext des SPE-Projektes kommt Förderung privatautonomer Gestaltungen zu liegen, ähnlich wie dies oben im Text der Vielfalt gesellschaftsrechtlicher Lebenssachverhalte gut gerecht werde und nich heitliche Regeln für bestimmte Fragen durch Verweis auf Gestaltungen der Beteiligten hinzu, dass damit offenbar das schwierige Problem der Einigung auf europaweit ein-Auf den ersten Blick scheint der Sinn entsprechender Regelungsaufträge in einer

wo der Nutzen privatautonomer Gestaltung relativ zu den damit verbundenen Kosten gering ist. Auch bei geschlossenen Kapitalgesellschaften ist deshalb ein "Kom-Transaktionskosten aus und zwingt diese, sich auch dort regelsetzend zu betätigen, Allerdings löst die Verpflichtung der Parteien auf privatautonome Regelunger

⁷³ Die Bestimmung von Treuepflichten erfordert allerdings nicht nur auf der Rechtsfolgenebene die Konkretisierung eines offenen und unbestimmten Tatbestandes: Treuepflichten ebene eine Abwägung mit gegenläufigen Prinzipien, sondern auch auf der Tatbestandsbesitzen (auch) den Charakter von Standards, dazu sogleich im Text.

⁷⁴ Dabei werden die mannigfachen Konvergenzentwicklungen, auch unter dem Einfluss des Königreich oder in den USA. europäischen Rechts, natürlich nicht verkannt. Aber das Selbstverständnis der Richter in Deutschland ist etwa nach wie vor ein anderes als dasjenige der Richter im Vereinigten

³ Vgl. Armour/Hansmann/Kraakman, in: Kraakman et al., aaO (Fn. 1), S. 35, 39 f.

Vgl. Fleischer, ZHR 168 (2004), 673, 699.

^{7 %} solche Unterlassung oder einen sonstigen Verstoß gegen die Verordnung vorzusehen (KOM(2008) 396 endg. v. 25.6.2008, S. 7). Nach der Vorstellung der Kommission besteht ein solches Eintragungshindernis offenbar nicht. Im nationalen Recht seien allerdings (andere?) "... Sanktionen für eine

⁸ Fleischer, ZHR 168 (2004), 673, 696

plettangebot" des staatlichen Regelsetzers von regulierenden Normen für die Rechtsverhältnisse der Beteiligten vorzugswürdig. Flächendeckende Regelungsaufträge sind jedenfalls nicht zu empfehlen. Vertretbar sind sie nut, wenn gleichzeitig Mustersatzungen bereitgestellt werden, die kostengünstig vereinbar sind, bei denen die rechtsgültige Erfüllung der Regelungsaufträge unwiderleglich vermutet wird und die so – ähnlich wie dispositives Gesetzesrecht – als Rückfall- bzw. Auffangregelung Anwendung finden können.

Mustersatzungen

Solche Mustersatzungen kommen als Regelungsform auch unabhängig vom Kontext der Regelungsaufträge nach dem SPE-Entwurf in Betracht. Sollen sie die beschriebene "Gültigkeitsgewähr" besitzen, ist eine Autorisierung durch den jeweils zuständigen staatlichen Gesetzgeber alternativlos." Dieser kann dabei ggf. unterschiedliche Varianten zur Verfügung stellen und so den Parteien einen Anstoß dazu geben, sich jedenfalls für eine der Varianten zu entscheiden. Neben dem staatlichen Gesetzgeber sind Private ebenfalls mögliche Urheber und Erläuterer von Mustersatzungen. Diesen fehlt zwar das staatliche Gültigkeitssiegel. Dafür werden sie regelmäßig von dem geronnenen Erfahrungswissen einschlägig arbeitender und ausgewiesener Spezialisten geprägt.

D. Ergebnisse

- 1. Gegenstand dieser Untersuchung ist die geschlossene Kapitalgesellschaft. Der komparativ-funktionale Begriff der geschlossenen Kapitalgesellschaft ist zunächst geprägt durch die allgemeinen Merkmale der Kapitalgesellschaft: juristische Persönlichkeit, beschränkte Haftung, Übertragbarkeit der Anteile, Möglichkeit der Fremdgeschäftsführung sowie Inhaberschaft der Kapitalgeber. Er ist weitergehend dadurch gekennzeichnet, dass ihre Anteile nicht öffentlich gehandelt und darüber hinaus weitergehenden Übertragungsbeschränkungen unterworfen werden können. Eine Konzeptionierung von Regeln für die geschlossene Kapitalgesellschaft muss als Ausgangspunkt den so bestimmten Untersuchungsgegenstand und zudem die Vielzahl der Nutzungen der geschlossenen Kapitalgesellschaft
- 79 Ein schönes Beispiel dafür ist die Mustersatzung, die von der "Reflection Group on the Future of EU Company Law" als Anhang einer vorgeschlagenen Richtlinie zur Einführung einer vereinfachten Ein-Personen-Kapitalgesellschaftsform nationalen Rechts in den Mitgliedstaaten erwogen wird. Diese Richtlinie ist eine Alternative zur Einführung einer SPE durch eine europäische Verordnung. Vgl. Report of the Reflection Group on the Future of EU Company Law, Brussels, 5 April 2011, S. 66.
- 80 Zu den Mechanismen eines solchen "liberalen Paternalismus" vgl. etwa Eidenmüller, JZ 2011, 814, 816 ff.

- berücksichtigen, die von Unternehmensgründungen über mittelständische Unternehmen bis zu Joint Ventures und Konzernholdingstrukturen reicht. In der vorliegenden Untersuchung steht die Gründerperspektive allerdings im Vordergrund.
- Die spezifischen Merkmale und die Verwendung der geschlossenen Kapitalgesellschaft schlagen sich darin nieder, dass sich die jeweilige Relevanz der einzelnen Interessenkonflikte gegenüber kapitalmarktorientierten Kapitalgesellschaften verschiebt:
- b. Die Konflikte unter Gesellschaftern sind dagegen in der geschlossenen Kapitalgesellschaft verschärft. Die Lage von Minderheitsgesellschaftern spitzt sich dadurch zu, dass ihnen mangels liquider Handelbarkeit der Anteile eine Exit-Option fehlt. Sie sind dadurch in besonderem Maße der Gefahr einer Ausbeutung durch die Mehrheitsgesellschafter ausgeliefert. Umgekehrt drohen opportunistische Blockaden durch Minderheitsgesellschafter, die Vetorechte oder satzungsmäßige Mehrheitserfordernisse für eigene Sonderinteressen instrumentalisieren. Blockaden drohen auch, wenn in paritätischen Gesellschaften Uncinigkeit besteht. Konflikte unter Gesellschaftern in der geschlossenen Kapitalgesellschaft werden schließlich sehr häufig durch belastete familiäre oder persönliche Beziehungen zwischen den Gesellschaftern ausgelöst oder verstärkt.
- c. Akzentuiert sind in der geschlossenen Kapitalgesellschaft auch die Konflikte zwischen Gesellschaftern und Dritten, insbesondere Gläubigern. Da die Gesellschafter meist starken Einfluss auf die Geschäftsleitung haben oder diese selbst wahrnehmen, verstärken sich die Fehlanreize aufgrund der beschränkten Haftung und der asymmetrischen Teilhabe an Gewinnen und Verlusten. In der geschlossenen Kapitalgesellschaft besteht daher verstärkt die Gefahr von Risikoverschiebungen.
- 3. In dieser Untersuchung werden Regelungsziele des Rechts geschlossener Kapitalgesellschaften vorrangig mit Blick auf wohlfahrtsökonomische Erwägungen ausgearbeitet. Ziel ist es daher einerseits, die Kosten zu begrenzen, die mit den identifizierten Interessenkonflikten verbunden sind. Ein zweites wesentliches Zielbesteht darin, die Transaktionskosten zu minimieren, die der Betrieb einer Gesellschaft mit sich bringt, bspw. bei ihrer Gründung, Geschäftstätigkeit oder der Übertragung von Anteilen.
- 4. Gesellschaftsrechtliche Regelungen sollten grundsätzlich dispositiv sein und privatautonome Gestaltungen fördern, da diese tendenziell eine optimale (wohlfahrtsmaximierende) Ressourcenallokation hervorbringen. Dieser Umstand sollte auch die inhaltliche Gestaltung der dispositiven Regeln leiten: Sie sollten hypothetische Verhandlungslösungen replizieren. Bei der Wahl zwischen dispositiven und ermöglichenden Regeln, die den Beteiligten Gestaltungsmöglichkeiten eröffnen,

- ohne eine Gestaltung vorzugeben, kann sich der Gesetzgeber ebenfalls an einer hypothetischen Verhandlungslösung orientieren.
- 5. Das ökonomische Leitbild des homo oeconomicus findet dort seine Grenze, wo systematische Rationalitätsdefizite auftreten und im Einzelfall gravierende Konsequenzen für die Betroffenen mit sich bringen. Zwingende Regelungen sind in Betracht zu ziehen, wenn Störungen in privatautonomen Aushandlungsprozessen dazu führen, dass wohlfahrtsmindernde Gestaltungen vereinbart werden. Zwingende Regelungen können zudem im Einzelfall durch höherrangiges Recht geboten sein.
- 6. Primär von der jeweiligen Rechtskultur und der Entwicklung eines Rechtssystems ist abhängig, ob gesellschaftsrechtliche Regeln technisch für einen bestimmten Tatbestand eine eindeutige Rechtsfolge anordnen (Regel) oder in Form eines Prinzips auf ein bestimmtes Ziel verpflichten und die Bestimmung der Rechtsfolge von der Abwägung mit gegenläufigen Prinzipien abhängig machen (sollten). Auch auf Tatbestandsseite kann die Rechtsanwendung in Form von Standards mit offenen und unbestimmten Vorschriften flexibilisiert werden. Wo die Entwicklung des Rechts- und insbesondere des Gerichtssystems dies gestattet, erlaubt die Verwendung von Prinzipien und Standards tendenziell angemessene(re) Lösungen im Einzelfall. Die Vorhersehbarkeit kann durch eine hybride Gestaltung gesteigert werden, etwa durch die Enumeration von Regelfällen in einem Standard.
- 7. Der Gesetzgeber sollte wegen der damit verbundenen Transaktionskosten darauf verzichten, den Gesellschaftsgründern Regelungsaufträge zu bestimmten Fragen in der Satzung zu erteilen. Vorzugswürdig ist ein Angebot dispositiver Mustersatzungen.

دیا د

Gesellschafterkonflikte in geschlossenen Kapitalgesellschaften*

A. Problemaufriss

Binnenkonflikte als Kardinalproblem geschlossener Kapitalgesellschaften

Binnenkonflikte zwischen Gesellschaftern gehören zu den Kardinalproblemen geschlossener Kapitalgesellschaften. Ihre große rechtspraktische Bedeutung rührt daher, dass Minderheitsgesellschafter wegen der Strukturmerkmale dieser Organisationsform durch opportunistisches Verhalten des Mehrheitsgesellschafters besonders verwundbar sind. Das Prinzip der Kapitalmehrheit für Gesellschafterbeschlüsse und die charakteristische Personalunion von Mehrheitsgesellschafter und Geschäftsführerbegründen die Gefahr, dass die Belange der Gesellschafter und Geschäftsführerbegründen die Gefahr, dass die Belange der Gesellschafterminderheit übergangen und die Geschäfte überwiegend im Interesse des Mehrheitsgesellschafters geführt werden. Dieser kann seine beträchtliche Machtfülle etwa dadurch ausnutzen, dass er unausgewogene Verkehrsgeschäfte mit der Gesellschaft abschließt, den im Unternehmen mitarbeitenden Minderheitsgesellschaftern kündigt, sich selbst überhöhte Geschäftsheitsgesellschafter zubilligt und zugleich die Gewinnausschüttung drosselt. Den Minderheitsgesellschaftern bleibt dann häufig nur die Möglichkeit, ihre Geschäftsanteile mit einem kräftigen Preisabschlag an den Mehrheitsgesellschafter zu veräußern.

Neben dem opportunistischen Verhalten des Mehrheitsgesellschafters, das im Mittelpunkt des vorliegenden Abschnitts steht (dazu unter B.), sind gelegentlich auch Ausbeutungsstrategien einer Gesellschafterminderheit – "la tyrannie des faibles" – zu beobachten: Minderheitsgesellschafter setzen hierbei ihre Sperrminorität oder sat-

* Der Text beruht auf einem Entwurf von Fleischer.

1 Vgl. Fleischer, Münchener Komm. z. GmbHG, 2010, Einl. Rdn. 276; rechtsvergleichend McCabery/Vermeulen, Corporate Governance of Non-listed Companies, 2008, S. 45 ff; umfassend aus US-amerikanischer Sicht O'Neal/Thompson, Oppression of Minority Shareholders and LLC Members, 2. Aufl., loose-leaf, April 2009; für eine spieltheoretische Annäherung Mahoney, in: Mork, Concentrated Corporate Ownership, 2000, S. 177 unter der Überschrift "Trust and Opportunism in Close Corporations".

2 Vgl. für die Vereinigten Staaten *Illig*, 56 Am. U. L. Rev. 275, 287 (2006): "Shareholders in close corporations typically serve simultaneously as both owners and managers."; für Großbritannien *Davies*, Introduction to Company Law, 2002, S. 217: "For this reason, we shall often refer to the majority shareholders in this chapter as "controllers", so as to take account of the fact that the majority shareholders may express their powers either as shareholders or through the board."

3 Dazu aus französischer Sicht Cozian/Viandier/Deboissy, Droit des sociétés, 23. Aull., 2010, Rdn. 381: "Dans une société, comme dans une démocratie, les décisions se prennent à la majorité, devant laquelle la minorité doit s'incliner. [...] La minorité n'est pas pour autant livrée pieds et mains liés aux caprices de la majorité."

4 Vgl. Fleischer, aaO (Fn. 1), Einl. GmbHG Rdn. 291.

5 So der plastische Titel des Festschriftenbeitrags von Constantin, La tyrannie des faibles – De l'abus de minorité en droit des sociétés, Mélanges Y. Guyon, 2003, S. 313.